

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

Referent: Herr Best

Verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP am 29.06.2018

- Die Landesregierung hat am 17.04.2018 die Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt.
- Das formelle Beteiligungsverfahren des Landes NRW wurde eingeleitet:
Beteiligungszeitraum 07.05.2018 - 15.07.2018
- Stellungnahme der Planungsgemeinschaft ist – vorbehaltlich der Zustimmung kommunaler Gremien – fristwährend erfolgt
- Im Februar 2018 war der vbA bereits über die geplante Änderung informiert worden.

Änderungen Ziel 2.3 (Siedlungsraum und Freiraum)

- Erweiterung der Ausnahmeregelungen für die bauliche Entwicklung im (regionalplanerischen) Freiraum
- Ausnahmsweise Zulässigkeit von Baugebieten im Freiraum, direkt angrenzend an den Siedlungsraum, wenn keine deutlich erkennbaren Grenzen vorliegen
 - Ziel-Ausnahme-Konstruktion nicht hinreichend bestimmt hinsichtlich der Dimension zulässiger Erweiterungen
 - Angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder Betriebsverlagerungen sollen auch im Freiraum möglich sein

Siedlungs- und Freiraum

- Angemessene Weiterentwicklung von Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum möglich
- Begriff der „Angemessenheit“ wird als zu unbestimmt angesehen; weitere Klarstellung in Bezug auf „Weiterentwicklung“ (Lage / Funktion?) erforderlich

Einführung Ziel 2.4

- Weiterentwicklung von Ortsteilen <2.000 EW (Eigenentwicklungsortslagen) zu ASB,
 - wenn entsprechende Siedlungsbedarfe nachgewiesen und
 - ein hinreichendes Angebot an Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird.
- Flexibilisierung ist sinnvoll, wenn infrastrukturelle Ausstattung der Ortsteile vorhanden ist
- wirksame Beschränkung kleiner, isoliert im Freiraum liegender Ortsteile sollte aber weiterhin sichergestellt sein.

Das „5-ha-Ziel“

- Der Grundsatz 6.1-2 zum sog. „5-ha-Ziel“ (Flächenverbrauch pro Tag in NRW) soll entfallen
 - Grundsatz hat lediglich deklaratorische Wirkung → kein konkretes Hemmnis zur Flächenentwicklung
 - Leitbild einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung sollte im LEP aber verankert bleiben, um nachgeordneten Planungsebenen vertiefte Auseinandersetzung aufzuerlegen. Der Grundsatz steht auch im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (30-ha Ziel 2020) und dient deren teilräumlicher Umsetzung.

- Ziel: Regionale Konzepte für Nachfolgenutzung
 - Einführung eines Grundsatzes zur Gestaltung des Strukturwandels in Kohleregionen, z.B. Rheinisches Braunkohlerevier
 - Hintergrund: 2018 endet der Steinkohleabbau in NRW
 - Der anstehende Strukturwandel soll in den Regionen ohne Strukturbrüche gestaltet werden
- Wird begrüßt, auf Erfahrungen im Ruhrgebiet und bestehende förderpolitische Handlungsbedarfe wird hingewiesen

- Die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) in Waldbereichen soll aufgehoben werden
- Die bisher als Ziel festgelegte Verpflichtung zur proportionalen Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird zum Grundsatz herabgestuft
- Die bisher festgelegten Flächenkontingente für die Regionalpläne für WEA werden aufgehoben
- **Änderungen werden begrüßt.**
- Abstand von 1.500m zwischen WEA und Wohngebieten als Grundsatz
- **Erschwert die Umsetzung der Energiewende**

Weitere Änderungen

- Verzicht auf verbindliche Vorgaben zur Kraft-Wärme-Kopplung und dem Wirkungsgrad von Kraftwerken
- Sicherung von Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien nur noch als Grundsatz
- **Änderungen sind plansystematisch erforderlich**

- Die Häfen von Gelsenkirchen und Mülheim a.d.R. sind weiterhin nicht als landesbedeutsam eingestuft
- **Die Planungsgemeinschaft regt eine Einstufung als landesbedeutsame Häfen an**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!